

---

# Informationen zum Integrationskurs für Zuwanderer/innen

## Was ist ein Integrationskurs?

Der Integrationskurs ist ein Angebot für neu Zugewanderte, die auf Dauer in Deutschland leben wollen und nur wenig oder gar kein Deutsch sprechen. Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Ziel des Integrationskurses für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und die Vermittlung von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland, insbesondere auch der Wert des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Kenntnisse über das gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben und über die in unserer Gesellschaft geltenden Normen und Werte sind der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration.

## Umfang des Integrationskurses

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs mit 600 bzw. bis zu 900 Unterrichtsstunden und einem Orientierungskurs mit 45 Unterrichtsstunden.

Im Laufe des Integrationskurses kann der Teilnehmer von einem Kursmodul zu einem anderen wechseln, zum Beispiel zu einem Kurs mit anderem Lerntempo. Es kann ein Kursmodul auch überspringen oder wiederholt werden. Nach 600 Unterrichtsstunden soll das Niveau B 1 erreicht sein. Nach dem Sprachkurs folgt der Orientierungskurs. Am Ende des Integrationskurses findet ein Abschlusstest statt, der aus zwei Teilen besteht: Im ersten Teil wird durch Prüfungen in Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen das Sprachniveau nach dem Europäischen Referenzrahmen (GEER) festgestellt (auf den Stufen A2 bis B1). Der zweite Teil des Tests prüft das Erlernte im Orientierungskurs. Wird das Sprachniveau B1 nachgewiesen und der Orientierungstest erfolgreich absolviert, erwirbt der Teilnehmer das „**Zertifikat Integrationskurs**“.

Wird das Sprachniveau B1 trotz Teilnahme am Sprachkurs nicht erreicht, kann der Teilnahmeberechtigte zur einmaligen Wiederholung des Aufbausprachkurses zugelassen werden (300 Stunden). Hierbei ist zu beachten, dass eine Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs immer für zwei Jahre erteilt wird; innerhalb dieses Zeitraumes muss auch der Wiederholungskurs absolviert werden.

Soweit die Kurse vor Ort angeboten werden können, besteht die Möglichkeit, einen

- vorgeschalteten Alphabetisierungskurs
- einen Jugendintegrationskurs oder
- einen Frauen- bzw. Elternkurs oder
- einen Förderkurs

zu besuchen.

## Was kostet die Teilnahme am Integrationskurs?

Die Bundesrepublik Deutschland trägt einen großen Teil der Kosten für die Integrationskurse. Die Teilnehmer selbst sind verpflichtet, sich mit 1 € pro Unterrichtsstunde an den Kurskosten zu beteiligen. Für jedes Kursmodul mit 100 Unterrichtsstunden zahlen die

---

## Informationen zum Integrationskurs für Zuwanderer/innen

Teilnehmer vor Kursbeginn jeweils 100 € direkt an den Kursträger. Für einkommensschwache Personen (die Arbeitslosengeld II oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen) ist auf Antrag beim Bundesamt eine Kostenbefreiung möglich.

→ Antragsformulare und weitere Informationen zur Kostenbefreiung unter <http://www.bamf.de>

### Wer kann teilnehmen?

#### **Neu zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer**

Einen Anspruch haben gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG

Ausländer, die zum ersten Mal eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, die erteilt wurde

- zu Erwerbszwecken (§§ 18-21 AufenthG)
- zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28-36 AufenthG)
- für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge oder (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG)

Ebenso einen Anspruch haben Inhaber einer Niederlassungserlaubnis gem. § 23 Abs. 2 AufenthG („jüdische Emmigranten“) und langfristig Aufenthaltsberechtigte, die aus anderen EU-Staaten zugezogen sind, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a AufenthG besitzen.

Diese Personen müssen einen auf Dauer angelegten Aufenthalt in Deutschland haben. Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Neuzuwanderer oder die Neuzuwanderin eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

Ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht:

- bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder die bisherige Schullaufbahn im Bundesgebiet fortsetzen
- bei erkennbar geringem Integrationsbedarf oder
- bereits ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind (B 1-Niveau).

Zur Teilnahme am Integrationskurs **verpflichtet** sind solche neu eingereisten Ausländer, wenn sie sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Ist der/die Neuzuwanderer/-in im Rahmen des Ehegattennachzugs nach Deutschland gekommen oder als jüdischer Emigrant/-in (Niederlassungserlaubnis gem. § 23 Abs. 2 AufenthG), so besteht die Verpflichtung zur Teilnahme, wenn er/sie noch über keine Deutsch-Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 verfügt.

Wer einen Integrationskurs besuchen darf, erhält von der Ausländerbehörde eine Teilnahmeberechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs. Sofern die Person zur Teilnahme verpflichtet ist, ist dies im Aufenthaltstitel, der in der Regel in den Pass eingeklebt wird, vermerkt.

#### **Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler**

Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Teilnahme am Integrationskurs, wenn sie neu zugewandert sind. Diesen Anspruch haben auch der Ehegatte und weitere Familienangehörige, die die Spätaussiedlergebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens

---

## Informationen zum Integrationskurs für Zuwanderer/innen

verlassen haben und in den Aufnahmebescheid einbezogen sind (§ 9 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz). Diese Personen erhalten mit der Spätaussiedlerbescheinigung unmittelbar nach der Einreise die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausländische Familienangehörige dieser Personen haben den Zugang zum Integrationskurs über die Regelung für neu zugewanderte Ausländer/innen (siehe oben).

Diese Personen erhalten ihre Teilnahmeberechtigung nach der Ankunft in Deutschland vom Bundesverwaltungsamt ausgehändigt.

### ***Bereits länger in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürger***

EU-Bürger/innen, Staatsangehörige von Norwegen, Lichtenstein, Island (Europ. Wirtschaftsraum) und der Schweiz sowie bereits länger und rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländer/innen, können ebenfalls an einem Integrationskurs teilnehmen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sie im Rahmen freier Kursplätze zum Kursbesuch zulässt (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

Diese Personen beantragen die Teilnahmeberechtigung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs ist bei der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu stellen. Man kann sich auch an einen Kursträger oder die nächste Migrationserstberatungsstelle/Jugendmigrationsdienststelle in der Nähe wenden, der/die bei der Antragstellung hilft. Antragsformulare gibt es bei der Ausländerbehörde, bei den Kursträgern sowie über die Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

→ Antragsformulare und weitere Informationen zur Kursanmeldung unter <http://www.bamf.de>

Entscheidet das Bundesamt, dass man zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt ist, wird eine schriftliche Bestätigung zugeschickt. Außerdem bekommt man ein Merkblatt über die Rechte und Pflichten beim Besuch des Integrationskurses sowie eine Liste der Kursträger in der Nähe des Wohnortes. Es kann ein Träger in der Nähe ausgewählt und angemeldet werden.

→ Die Listen der Kursträger sind abrufbar;  
<http://www.bamf.de>

### ***Möglichkeit zur Verpflichtung bereits länger in Deutschland lebender Ausländerinnen und Ausländer***

Ausländer können im Rahmen verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs auch verpflichtet werden, wenn sie sich schon länger in Deutschland aufhalten. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer

- a) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bezieht („Harz IV-Leistungen“) oder
- b) In besonderer Weise integrationsbedürftig ist. Nach der Integrationsverordnung liegt eine besondere Integrationsbedürftigkeit vor, wenn der Ausländer die Personensorge für mindestens ein minderjähriges Kind ausübt und selbst noch über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

---

## Informationen zum Integrationskurs für Zuwanderer/innen

### Weitere Unterstützung im Integrationsprozess und Begleitung während der Integrationskurse

Weitere Unterstützung erhalten Zuwanderer bei der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Jugendmigrationsdiensten (JMD, bei einem jugendtypischen Beratungsbedarf) der Wohlfahrtsverbände. Das Programm Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und Jugendmigrationsdienste wird durch den Bund mitfinanziert.

→ Die Liste der Beratungsstellen in Baden-Württemberg – geordnet nach Regierungsbezirken und Stadt- und Landkreisen – ist abrufbar unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration“, „Für die Beratung“, „Migrationsberatungsstellen“.

### Was können pädagogische Fachkräfte in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder tun?

Pädagogische Fachkräfte können Eltern von Kindern und Jugendlichen, die noch nicht das Niveau B1 erlangt haben, auf die Möglichkeit des Integrationskursbesuches hinweisen und ggf. auch diese darin unterstützen, die Teilnahmeberechtigung zu erlangen. Gibt es genügend Interessierte (z.B. auch für einen vorgeschalteten Alphabetisierungskurs, einen Frauenkurs oder einen Jugendintegrationskurs) ist es auch möglich, für alle Interessierten die Teilnehmerberechtigung zu besorgen. In Kooperation mit einem zugelassenen Kursträger könnte dann der Integrationskurs in den Räumen der Schule oder der Tageseinrichtung für Kinder bzw. an einem Unterrichtsort in der Nähe wohnortsnah angeboten werden. Unterstützung dabei erhalten die pädagogischen Fachkräfte auch durch die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und die Jugendmigrationsdienste.

→ Die Liste der Beratungsstellen in Baden-Württemberg – geordnet nach Regierungsbezirken und Stadt- und Landkreisen – ist abrufbar unter <http://www.ekiba.de/referat-5>, unter „Migration“, „Für die Beratung“, „Migrationsberatungsstellen“.